

(scheinbar) begrenzten Fragestellung ist Antons Buch ein wesentlicher Beitrag zur älteren Papstdiplomatik. R. S.

Claus Richter, *Der Sinn der Dei-gratia-Formel in den französischen und deutschen Dynastenerkunden bis zum Jahre 1000*, untersucht mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte dieser Formel von der paulinischen Zeit an, ohne Erscheinungsort, 1974, XIX u. 144 S. (masch.). — Wer von dieser Untersuchung Aufschluß über den „Sinn, den die Dei-gratia-Formel für die Menschen des früheren Mittelalters hatte, d. h. für die Menschen, die in den letzten drei Jahrhunderten des ersten Jahrtausends lebten“, erwartet, wird sich enttäuscht sehen. Denn nach der Lektüre drängt sich der Eindruck auf, daß der Vf. weder über den Inhalt noch über die methodische Behandlung seines Gegenstandes eine klare Vorstellung hatte. Nachdem er fast ein Viertel des Buches (S. 12—43) dafür verschwendet hat, eine Übersicht über die bisher in der Literatur zum Problem bezogenen Positionen“ zu geben (wofür zwei Seiten vollaufgenügt hätten), versucht Richter die Dei-gratia-Formel folgendermaßen zu definieren: „Dei-gratia-Formeln geben den Grund dafür an, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Amt innehat. Die anderen Wendungen sagen aus, daß Gott sein Wohlgefallen an seiner bestimmten Person gezeigt hat, da er ihr ein bestimmtes Amt anvertraut hat. Man muß also zwischen zwei Typen von Formulierungen streng scheiden: erstens Wendungen, die zustande kommen, wenn die Frage für einen Menschen zum Problem wird, warum er ein bestimmtes herausgehobenes Amt bekleidet. Nur diesen Typ bezeichne ich als Dei-gratia-Formel. Zweitens Formulierungen, die entstehen, wenn jemandem die Tatsache, daß ein Mensch ein bestimmtes Amt innehat, zum Beweis für die besondere Gunst wird, in der dieser Mensch bei Gott steht“ (S. 73). Schwierigkeiten hatte Richter auch bei der Frage, für welche Kriterien er sich bei der Deutung der Dei-gratia-Formel entscheiden sollte: einmal warnt er davor, „von dem Bild, das man sich von der Persönlichkeit eines Dynasten macht, auf die Bedeutung der Dei-gratia-Formeln in seinen Urkunden“ zu schließen (S. 121), um dann selbst diese Methode bei Karl dem Großen anzuwenden (S. 112). Obwohl Richter den für den behandelten Zeitraum untauglichen Versuch machte, die religiöse und politische Sphäre sauber voneinander zu trennen, läuft seine Untersuchung (eine unter W. Kienast 1973 in Frankfurt entstandene Dissertation), für die er mit großem Fleiß viel Material herangezogen hat, letzten Endes doch nur auf rein psychologische Vermutungen hinaus. A. G.

John H. Pryor, *The Working Method of a Thirteenth-Century French Notary: The Example of Giraud Amalric and the Commenda Contract*, *Mediaeval Studies* 37 (1975) S. 433—444, erläutert an Hand eines Marseiller Notariatsregisters vom Jahre 1248 (des ältesten, das sich in Frankreich erhalten hat) die Geschäftspraxis eines damaligen Notars, der vornehmlich mit der rechtlichen Sicherung von Kapitalbeteiligungen bei Seehandelsunternehmungen befaßt war. Die Ausfertigung eines förmlichen Notariatsinstruments erfolgte dabei regelmäßig erst nach dem Registereintrag und auch dann nur auf besonderen Wunsch der Beteiligten. R. S.

Miloslav Pojsl-Ivan Řeholka-Ludmila Sulitková, *Panovnická kancelář posledních Přemyslovců Václava II. a Václava III.* [Die Kanzlei der letzten Přemysliden Wenzel II. und Wenzel III.], *Sborník archivních prací* 24 (1974) S. 261—364. — In mühsamer Kleinarbeit wird hier der Versuch gemacht, 266 Urkunden Wenzels II. und 26 seines Sohnes sowohl dem Diktat wie — soweit im Original erhalten — auch der Schrift nach verschiedenen Kanzleibeamten zuzuweisen (bei dem Material handelt es sich weitgehend um Kanzlei-